

1. PRÄAMBEL

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von HAVANABUREAU : Matthias A.G. Künstler, Mittnachtstraße 9, D-72760 Reutlingen – vertreten durch Matthias Künstler und im nachfolgenden Havana genannt.

2. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

2.1 Geschuldete Leistung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Havana und dessen AuftraggeberInnen/InteressentInnen, im nachfolgenden als Auftraggeber benannt. Sie bilden die Grundlage zur Ermittlung des Umfangs der geschuldeten Werkleistungen sowie über die Art und Weise der Vertragserfüllung. Diese Geschäftsbedingungen korrespondieren mit dem aktuellen UrhG. und garantieren beiden Vertragspartnern Rechtssicherheit. Die Geschäftsbedingungen gelten als gültig einbezogen und vereinbart wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Zugang schriftlich widerspricht.

2.2 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von Havana im Angebotstadium eingereichten Vorschläge, unabhängig davon ob geschützt oder nicht, zu verwenden. Dies gilt auch in abgewandelter Form oder durch Dritte. Jeder an Havana erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag und besteht in der Schaffung einer Werkleistung gemäß § 631 BGB, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Arbeiten (Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Composites und Photographien) sind als persönliche geistige Schöpfung von Havana durch Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes geschützt und gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Havana überträgt dem Auftraggeber an den daraus resultierenden Leistungsschutz- oder Urheberrechten das Recht zur Nutzung und Verwertung der Werkleistungen nur soweit es zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages auch nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung klar erkennbar gemachte Zweck. Soweit nichts anderes einvernehmlich schriftlich vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber nur das einfache Nutzungsrecht (§ 31 UrhG), räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Bearbeitung, Umgestaltung oder Erweiterung von Entwürfen oder Reinzeichnungen, Veränderungen sowie nicht von Havana autorisierte Vervielfältigungen sind ausgeschlossen. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Beabsichtigt der Auftraggeber die Vervielfältigung der ihm übertragenen Rechte über den eingeräumten Umfang hinaus, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für die nicht vereinbarte Verbreitung der Werkleistung im Internet oder für die erneute Nutzung der Entwürfe. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann Havana, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Über den Umfang der Nutzung steht Havana ein Auskunftsanspruch zu. Havana hat das Recht auf Vervielfältigungsstücke als Urheber genannt zu werden (Name, Logo, Adresse, Telefon, Fax, Internetadresse, E-Mail). Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Havana zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten oder nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen bleibt unberührt. Alle Nutzungsrechte für Arbeiten und Entwurfsvorlagen, die dem Auftraggeber präsentiert wurden und für die dann kein Auftrag zur Realisierung erteilt wurde, verbleiben auch bei Berechnung eines Entwurfs Honorars, bei Havana. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen auch kein Miturheberrecht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Entwicklungsdateien oder Layouts. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, kann Havana dem nach eigenem Ermessen nachkommen. Es bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung und zusätzlicher Vergütung. Hat Havana dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Havana geändert werden.

2.3 Vergütung

Ein vom Auftraggeber geschuldetes Entgelt wird mit Rechnungsstellung fällig und ist, wenn nicht einvernehmlich schriftlich anders vereinbart innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu entrichten. Havana kann immer Abschlagszahlungen vom Auftraggeber verlangen. Dies sind üblicherweise 1/3 der voraussichtlichen Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung eines vorab definierten Projektabschnittes sowie der Rest der Gesamtvergütung nach Auftragsfertigstellung. Befindet sich der Auftraggeber mit einer Leistung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank fällig. Bei unbarer Zahlung durch den Auftraggeber (z.B. Überweisung oder Scheck) tritt Erfüllung erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Konto von Havana ein. Eine Aufrechnung gegen die Vergütungsansprüche von Havana kann der Auftraggeber nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären. Zahlungsverzögerungen führen zu einer Aussetzung der Auftragsbearbeitung, bis der Zahlungseingang erfolgt ist. Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages für Design-Leistungen und den allgemeinen Vertragsgrundlagen zwischen AGD und SDSt. Zusatzleistungen oder Leistungen, die über den Umfang des Auftrages hinausgehen werden je Stunde mit EURO 75,00 netto abgerechnet. Die Arbeitszeit wird in Zeiteinheiten je angefangene 30 Minuten erfaßt, dies ist auch die kleinste abrechenbare Zeiteinheit (0,5 Std.). Eilaufträge oder Aufträge, deren fristgerechte Erledigung die Arbeit zu ungünstigen Zeiten (Nachts ab 20 Uhr oder am Wochenende) erforderlich machen sowie Aufträge, deren planmäßige Fertigstellung der Auftraggeber durch eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögert oder bei der er anderweitig die Behinderung zu vertreten hat und deren fristgerechte Fertigstellung nur noch durch Arbeit zu ungünstigen Zeiten zu erreichen ist, werden mit 30 % Zuschlag abgerechnet (Havana ist nicht verpflichtet Arbeiten zu ungünstigen Zeiten durchzuführen). Bei Auftragsabbruch durch den Auftraggeber, stellt Havana die bei Auftragserteilung vereinbarte Gesamtvergütung zzgl. der entstandenen Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten in Rechnung. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann Havana eine Handling Fee in Höhe von 15 % erheben. Sämtliche Tätigkeiten, die Havana für den Auftraggeber erbringt sind kostenpflichtig, sofern nicht einvernehmlich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsbüchlich.

2.4 Eigentumsvorbehalt

An allen Vorschlägen, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Rechte im Sinne des UrhG oder andere Leistungsschutzrechte werden unter der aufschiebenden Bedingung der Bezahlung des entsprechenden Preises übertragen. Die Versendung/Zustellung aller Arbeiten und Vorlagen (auch Online) erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

2.5 Gestaltungsfreiheit/Änderungswünsche/Autorenkorrekturen/Zusatzleistungen/stillschweigende Auftragsverlängerung

Im Rahmen des Auftrags besteht für Havana Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Havana behält auch den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Der für die Berücksichtigung von Änderungswünschen oder für Autorenkorrekturen anfallende Mehraufwand ist angemessen zu vergüten. Darunter fallen: Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe, Illustrationen, Composites und Photos, die Änderung von Reinzeichnungen, Satz- und/oder Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen soweit sie über den Leistungsumfang des Angebotes von Havana hinausgehen. Sofern sich die Parteien auf diese Vergütung nicht einvernehmlich schriftlich verständigen, ist Grundlage für diese Vergütung der Vergütungstarifvertrag für Design-Leistungen und die allgemeinen Vertragsgrundlagen zwischen AGD und SDSt. Havana ist zur Offenlegung dieser Kalkulation nicht verpflichtet, muß jedoch die Höhe des zusätzlichen Entgeltes nachvollziehbar begründen. Havana zeigt seinerseits, sobald absehbar an, ob die verlangten Änderungen zu Frist- oder Etätüberschreitungen führen können.

2.6 Sonderleistungen/Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand, entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen (AGD/SDSt) gesondert berechnet. Havana ist berechtigt, zur Auftragserteilung notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich Havana entsprechende schriftliche Vollmachten zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Havana abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Havana im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Auslagen für technische Nebenkosten, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.

2.7 Mitwirkung/Fristen

Der Auftraggeber ist verpflichtet an der Erfüllung der Werkleistungen mitzuwirken. Dies umfaßt insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Vorlagen, die pünktliche und gewissenhafte Durchführung von Korrekturmaßnahmen sowie – falls vereinbart – die Bereitstellung von Infrastruktur. Sofern Havana dem Auftraggeber Entwürfe, Korrekturdaten oder ähnliches vorlegt, sind diese vom Auftraggeber gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen sind mit ihrer Erkennbarkeit sofort Havana mitzuteilen. Sind die Entwürfe oder Korrekturdaten nicht ausdrücklich zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmt, sind diese oder von ihnen erstellte Kopien nach Prüfung unverzüglich und vollständig Havana zu übergeben. Vereinbarte Fälligkeiten und Fristen verlängern sich um die Zeit, in der der Auftraggeber trotz Mahnung eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögert oder die Behinderung zu vertreten hat. Havana informiert den Auftraggeber sobald vereinbarte Fristen überschritten werden. Hat der Auftraggeber eine vorstehende Verzögerung zu vertreten, ist Havana berechtigt, einen etwaigen Verzugschaden geltend zu machen. Havana ist berechtigt Dritte, mit der Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen im Ganzen oder in Teilen zu beauftragen.

2.8 Korrektur/Produktionsüberwachung/Belegmuster/Eigenwerbung

Vor der Ausführung der Vervielfältigung sind Havana Proof oder Andruckmuster, aus denen auch Farben und Farbverläufe ersichtlich sind, vorzulegen. Unterbleibt dies, entfällt für Havana jegliche Haftung. Die Produktionsüberwachung erfolgt nur auf der Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Havana berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Übernimmt Havana die Produktionsüberwachung, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber stellt hierbei Havana von jeglicher Haftung frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich Havana grundsätzlich von allen vervielfältigten Arbeiten mindestens 10 einwandfreie Belegmuster (Bücher 4) unentgeltlich zu überlassen. Havana ist berechtigt, diese Belegmuster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden. Havana darf alle Auftraggeber und Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung benennen und die ausgeführten Arbeiten aufzeigen, sofern dies nicht ausdrücklich und einvernehmlich, schriftlich ausgeschlossen wurde.

2.9 Haftung

Havana verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und ihm überlassene Vorlagen sorgfältig zu behandeln. Havana haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Havana begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Begrenzung gilt nicht, bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schaden ist ausgeschlossen. Havana verpflichtet sich seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Havana haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Havana nicht. Havana haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Sofern Havana Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Havana. Havana haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unverzüglich nach Fertigstellung wird die geschuldete Werkleistung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Im Falle der Mängelbesserung hat Havana nach billigem Ermessen mindestens drei Nachbesserungsversuche. Der Auftraggeber hat nach Verständigung Havana die dafür notwendige Zeit einzuräumen. Ist die Werkleistung durch den Auftraggeber abgenommen oder beanstandet er nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung der Werkleistung diese gegenüber Havana schriftlich, oder nutzt er die Werkleistung weiterhin (beispielsweise zur Vervielfältigung), gilt die Werkleistung als vertragsgemäß und mängelfrei angenommen. Mit Abnahme von Teilen oder der gesamten Werkleistung durch den Auftraggeber, übernimmt dieser jeweils die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Layout. Für vom Auftraggeber zur Vervielfältigung genehmigte/freigegebene Werkleistungen entfällt für Havana jede Haftung.

2.10 Inanspruchnahme Leistungen Dritter

Soweit Havana auf Anweisung des Auftraggebers Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, hat Havana nicht für die Leistungen des Dritten einzustehen. Jegliche Haftung von Havana für aus der Inanspruchnahme von Dritten resultierender Schäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Havana den Mehraufwand zu vergüten, der von dem Dritten verursacht wird. Der Auftraggeber sichert zu, dass er zu beauftragende Dritte sorgfältig und gewissenhaft auswählt.

2.11 Rechte Dritter – Information und Abwehr

Der Auftraggeber sichert zu, dass ihm alle erforderlichen Rechte insbesondere an Abbildungen, Texten, Musik, Videos oder Bezeichnungen für Waren oder Dienstleistungen zustehen, die er Havana übergibt oder benennt und er zur Verwendung aller an Havana übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte im Hinblick auf die Erbringung der geschuldeten Leistungen Ansprüche geltend machen.

2.12 Freihaltung von Havana

Der Auftraggeber hält Havana von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht resultieren. Hierzu gehört gegebenenfalls die Verpflichtung zur gerichtlichen Abwehr von Ansprüchen.

2.13 Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

2.14 Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages, einschließlich der Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers stehen, sind insoweit die Bestimmungen beider Parteien nicht wirksam vereinbart. Eine wirksame Vereinbarung liegt nur vor, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Regelungsgehalt übereinstimmen oder sie jeweils Regelungen treffen, die in den Bedingungen des anderen nicht zu finden sind. Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsstelle nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Ihr Vertragspartner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist Matthias Künstler. Es gilt ausschließlich, auch wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten ist, soweit zulässig, Reutlingen. (2006/3)